

HFUK Nord und FUK Mitte informieren

# Gefahr(-stoffe) im Feuerwehrhaus

## Das Feuerwehrhaus

Hier sind die Fahrzeuge, Ausrüstung, Geräte und oft auch einiges, was nicht unbedingt benötigt wird, untergebracht. Ausbildung und diverse Veranstaltungen mit verschiedensten Personengruppen erfolgen hier. Aus der Vielschichtigkeit der Nutzung ergibt sich eine Vielzahl möglicher Gefährdungen. Diese können im baulichen Zustand, in der Größe und Anzahl der Technik, Ausrüstung und Geräte, in organisatorischen Defiziten begründet sein. Bei sicherheitstechnischen Überprüfungen durch Mitarbeiter/-innen der Präventionsabteilungen der FUK wird oft festgestellt, dass es u. a. an geeigneten Lagerräumen fehlt oder unnötig viel gelagert wird. Dem Thema Lagerung von Gefahrstoffen wird seitens der Feuerwehr zum Teil kein großes Augenmerk geschenkt.

Das Verwenden von Gefahrstoffen ist u. a. das Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Umfüllen, Mischen sowie Verarbeiten dieser Stoffe. Der „öffentliche“ Transport (Straße, Schiene, Wasser) unterliegt zusätzlich dem Transportrecht.

Die häufigsten Formen der Verwendung bei Feuerwehren sind die Lagerung und das Umfüllen. Beim Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten ist z. B. zu beachten, dass Zündquellen zu vermeiden sind. Wird in kleinere Gebinde umgefüllt, ist die entsprechende Kennzeichnung auf das kleinere Behältnis zu übernehmen. Es darf nicht in Getränkeflaschen o. Ä. umgefüllt werden.

## Lagern von Gefahrstoffen

Das Lagern ist das Vorhalten oder Aufbewahren von „Sachen“, die gerade nicht gebraucht werden. Vor allem bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind besondere Sicherheitsbestimmungen zu beachten, denn durch eine unsachgemäße Lagerung können Brand- und Explosionsgefahren entstehen. Zu nennen sind hier u. a. Kraftstoffe, Druckgase wie Acetylen und Flüssiggas, aber auch Farben, Lacke, Verdüner, Spraydosen und Altöl.

Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern gilt seit 2010 die Technische Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510). Darin sind sowohl die allgemein für die Lagerung zu treffenden Maßnahmen beschrieben als auch z. B. die für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten. Sie enthält des Weiteren Kleinmengenregelungen und eine „Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse“ (Download siehe QR-Code). Spezielle Vorschriften, die sich z. B. aus dem Baurecht, Garagenverordnungen oder für spezielle Gefahrstoffe ergeben (z. B. Asbest), gelten weiterhin.

## Verantwortlichkeit

Der Umgang und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wozu auch deren Lagerung gehört, sind in verschiedenen Vorschriften geregelt. Hierzu zählen vor allem das Chemikaliengesetz (ChemG), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Dies alles sind staatliche Regelungen. Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, z. B. das Arbeitsschutzgesetz, gelten für Arbeitgeber und Beschäftigte, also auch für Kommunen, Beamte und Angestellte von Berufsfeuerwehren und Wachbereitschaften sowie hauptberufliche Kräfte bei

Freiwilligen Feuerwehren. Für den ehrenamtlichen Bereich gelten diese Vorschriften nicht unmittelbar.

Beim Gefahrstoffrecht ist dies etwas anders. Es ist darauf gerichtet, den Menschen allgemein und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, u. a. durch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Aber auch wenn dies nicht so wäre, der Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit ist schon allein aus Gründen der Fürsorgepflicht geboten. Dabei sind die sich u. a. aus dem Gefahrstoffrecht ergebenden Maßnahmen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen zu treffen. Die Organisations- und Aufsichtsverantwortung hierfür verbleibt immer bei der Kommune/Bürgermeister, auch wenn die Fachverantwortung übertragen wurde.

Der Leiter der Feuerwehr trägt die Verantwortung dafür, dass:

- regelmäßig geprüft wird, welche Gefahrstoffe im Feuerwehrhaus gelagert und verwendet werden müssen,
- eine ordnungsgemäße Lagerung erfolgt,
- ein entsprechendes Gefahrstoffverzeichnis geführt wird (s. § 6 (10) GefStoffV),
- die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit den Gefahrstoffen sowie die Kennzeichnungen der Behälter aktuell sind. Sie sind die Grundlage für den sicheren Umgang und die Unterweisung der Feuerwehrangehörigen.

Lässt sich der Umgang mit Gefahrstoffen nicht vermeiden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu zählen nach § 8 der GefStoffV u. a. die geeignete Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation, geeignete Arbeitsmittel, Begrenzung der Anzahl betroffener Beschäftigter, Begrenzung von Dauer und Höhe der Exposition, geeignete Hygienemaßnahmen, Begrenzung der Menge, entsprechende Entsorgung, alle Stoffe müssen identifizierbar und gekennzeichnet sein. ■

Abteilung Prävention  
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte  
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord



**So nicht:** Chaotische Gefahrstofflagerung in der Waschküche eines Feuerwehrhauses.

## Gefährlich:

Auch Silikonentferner ist ein Gefahrstoff und hat in einem Glas für Kaffeesahne nichts zu suchen.



Fotos: HFUK

**Jährlich werden den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern ein- bis zweitausend meldepflichtige Unfälle mit Gefahrstoffen angezeigt. Das Thema ist umfangreich und soll deshalb in zwei Artikeln behandelt werden.**

## Teil 1

Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse

